

Schlichtungsstelle Nahverkehr Mitte e.V.

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Schlichtungsstelle Nahverkehr Mitte". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Schlichtungsstelle Nahverkehr Mitte e.V."

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 3 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Verkehrsunternehmen und ihren Kunden (Reisenden).
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung einer Institution (Schlichtungsstelle) zur außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Verkehrsunternehmen und deren Kunden verfolgt. Der Verein ist dabei in keiner Weise wirtschaftlich tätig.

§ 4 Außergerichtliche Streitbeilegung

- 1) Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen.
- 2) Näheres regelt die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Nahverkehr Mitte.

§ 5 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können Verbände der Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene sowie Mitgliedsunternehmen mit Sitz in Hessen, Rheinland-Pfalz und/oder dem Saarland werden, sowie Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs, die Verkehrsdienstleistungen in einem oder mehreren der genannten Bundesländer erbringen, sowie Verkehrsverbände, die in einem oder mehreren der genannten Bundesländern ihren Sitz haben.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung. Die Austrittserklärung erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand. Sie wirkt zum Ende des Geschäftsjahres. Es ist eine Frist von sechs Monaten einzuhalten.
- 4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzung des Vereins verstößt, dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt. Der Vorstand kann bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung das Ruhen der Mitgliedschaft nach vorheriger Androhung anordnen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder erkennen die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle als für sie verbindlich an. Sie lassen

auch eine für die Dauer des Verfahrens angeordnete Verjährungshemmung gegen sich gelten.

- 2) Sie unterwerfen sich den Entscheidungen der Schlichtungsstelle im Rahmen der Verfahrensordnung.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Kunden bei Vertragsschluss durch Aushang in den Geschäftsräumen und das Internet auf die Mitgliedschaft im Verein und die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor der Schlichtungsstelle hinzuweisen. Soweit möglich, bringen sie in der Antwort ihrer Beschwerdestelle auf die Beschwerde des Kunden einen Hinweis auf die Schlichtungsstelle dieses Vereins und auf die staatliche Durchsetzungsstelle zur Durchsetzung von Fahr- bzw. Fluggastrechten an.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- 2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, einen Schatzmeister und einen Schriftführer aus dem Kreis seiner Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Vereins nach außen
 - b) Vorschlag und Ernennung der von der Mitgliederversammlung bestellten Schlichter der Schlichtungsstelle (§ 13)
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Aufstellung des Wirtschaftsplans
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sollten zum Zeitpunkt ihrer Wahl und ihrer Amtszeit dem Organ eines Mitglieds angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Mitgliedsunternehmen aus, so behält er sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu der er von einem neu zu wählenden Vorstandsmitglied abgelöst wird.
- 7) Die laufenden Geschäfte werden nach Maßgabe einer vom Vorstand gegebenenfalls aufgestellten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung wahrgenommen. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere die Geschäfte nach Absatz 5 c-e sowie die Einstellung von Personal.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich

- unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Absendung der Einladung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt diese selbst.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung durch den Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste, anwesende Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter selbst.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Unmittelbare Vollmachtserteilung an ein anderes Mitglied ist möglich. Kein Mitglied darf mehr als drei andere Mitglieder vertreten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst.
- 3) Eine Satzungsänderung, eine Änderung der Finanzordnung, eine Änderung der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle, der Beschluss über die Bestellung der Schlichter der Schlichtungsstelle sowie der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer protokollarisch festgehalten.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Bestellung der Schlichter durch Beschluss
- c) Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Entgegennahme und Beratung des Berichts der Schlichter der Schlichtungsstelle für das abgelaufene Geschäftsjahr
- e) Genehmigung des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung des Vorstandes und der Schlichter der Schlichtungsstelle
- f) Wahl von Kassenprüfern
- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- h) Änderung der Satzung
- i) Änderung der Verfahrensordnung
- j) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- l) Änderung der Finanzordnung

§ 13 Wahl der Schlichter der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle wird mit zwei Schlichtern besetzt. Die Schlichter der Schlichtungsstelle werden nach Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 3) bestellt und vom Vorstand ernannt (§ 8 Abs. 4 lit. b). Auf eine ausgewogene regionale Verteilung der Schlichter ist zu achten.

§ 14 Persönliche Voraussetzungen der Schlichter der Schlichtungsstelle

- 1) Die Schlichter der Schlichtungsstelle müssen die für ihre Aufgabe erforderliche Befähigung, Fachkompetenz und Erfahrung haben. Sie sollten die Befähigung zum Richteramt besitzen und über besondere Erfahrungen im Verkehrswesen verfügen. Sie sollten in den letzten drei Jahren vor Antritt ihres Amtes nicht für ein Verkehrsunternehmen, eine Interessenvertretung der Branche oder ihrer Mitglieder oder als Vermittler bzw. Makler tätig gewesen sein.
- 2) Während der Amtsdauer darf eine solche Tätigkeit nicht aufgenommen werden. Auch ist jede sonstige Tätigkeit untersagt, die geeignet ist, die Unparteilichkeit der Amtsausübung zu beeinträchtigen. Die Schlichter der Schlichtungsstelle dürfen wissenschaftliche Arbeiten erstellen und Vorträge halten, sofern diese nicht die Unparteilichkeit der Amtsführung beeinträchtigen.

§ 15 Aufgaben der Schlichter der Schlichtungsstelle

- 1) Die Schlichter der Schlichtungsstelle sind hinsichtlich ihrer Entscheidungen und Schlichtungsvorschläge, ihrer Verfahrens- und Amtsführung im Rahmen der Verfahrensordnung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie haben als Entscheidungsgrundlagen Recht und Gesetz zu beachten. Besondere Rahmenbedingungen die das Personenbeförderungsgeschäft und seine Abwicklung beeinflussen, sollten mit berücksichtigt werden.
- 2) Die Schlichter der Schlichtungsstelle sollen die Beilegung des Streits in geeigneten Fällen durch einen Schlichterspruch zum Ausdruck bringen. Dieser ist den Streitparteien mit verständlicher Erläuterung der Rechtslage zukommen zu lassen.
- 3) Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind für die Mitglieder bindend.
- 4) Die Schlichter der Schlichtungsstelle sind gleichberechtigt.
- 5) Die Schlichter der Schlichtungsstelle berichten jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung über die Arbeit des vergangenen Jahres.
- 6) Alle Vorgänge der Schlichtungsstelle werden dem Vorstand einmal jährlich in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

§ 16 Amtszeit der Schlichter der Schlichtungsstelle

- 1) Die Amtszeit der Schlichter der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 2) Die vorzeitige Abberufung ist nur bei offensichtlichen und groben Verfehlungen der Schlichter der Schlichtungsstelle gegen ihre Verpflichtungen aus § 15 möglich. Die vorzeitige Beendigung der Amtszeit erfolgt durch Beschluss des Vorstands und Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden durch die Beiträge der Mitglieder gedeckt. Sie bestehen aus festen Beiträgen pro Mitglied und Fallpauschalen pro Schlichtungsfall. Maßgeblich ist die jeweils gültige Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 18 Kassenprüfer, Jahresabschluss und Kassenprüfung

- 1) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Schluss des Kalenderjahres, das ein Geschäftsjahr bildet einen Jahresabschluss aufzustellen. Grundlage bildet die jeweils gültige Finanzordnung.
- 3) Dieser Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten der Mitglieder und des Vorstandes sind ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung. Der Vorstand kann eine Reisekostenordnung erlassen, die Umfang und Höhe von Sitzungspauschalen und die Erstattung von Reisekosten regelt.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vermögens des Vereins zu entscheiden.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13. November 2009 in Mainz beschlossen.